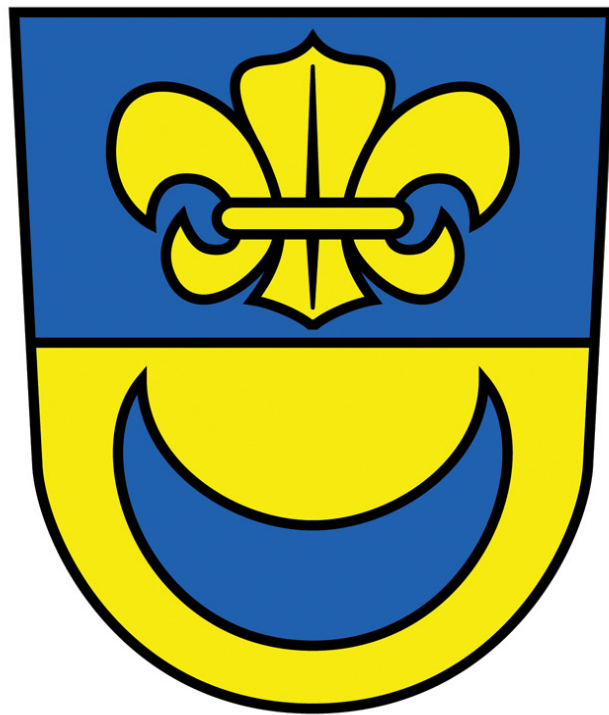


# **Abwasserentsorgungs- reglement inkl. Gebühren- reglement**

**Totalrevision 2017**



**Einwohnergemeinde  
Arni**

## Inhaltsverzeichnis

|   |           |
|---|-----------|
| <b>I. ALLGEMEINES.....</b>  | <b>5</b>  |
| Gemeindeaufgaben.....   | 5         |
| Übertragung an Dritte.....  | 5         |
| Zuständigkeiten.....  | 5         |
| Generelle Entwässerungsplanung (GEP).....                             | 5         |
| Erschliessung.....  | 6         |
| Kataster.....   | 6         |
| <b>II. ÖFFENTLICHE UND PRIVATE ANLAGEN .....</b>                      | <b>6</b>  |
| Öffentliche Leitungen.....  | 6         |
| Hausanschlussleitungen.....   | 6         |
| Private Abwasseranlagen.....  | 7         |
| Durchleitungsrechte.....  | 7         |
| Schutz öffentlicher Leitungen.....                                    | 7         |
| Gewässerschutzbewilligungen.....                                      | 8         |
| Durchsetzung.....   | 8         |
| <b>III. ANSCHLUSSPFLICHT, SANIERUNG, TECHNISCHE VORSCHRIFTEN.....</b> | <b>8</b>  |
| Anschlusspflicht.....   | 8         |
| Bestehende Bauten und Anlagen.....                                    | 8         |
| Vorbehandlung schädlicher Abwässer.....                               | 8         |
| Liegenschaftsentwässerung.....  | 9         |
| a) Allgemeines.....   | 9         |
| b) Regenabwasser.....   | 9         |
| Trennsystem.....  | 9         |
| Besondere Bauten und Anlagen.....                                     | 9         |
| a) Grundsatz.....   | 9         |
| b) Lager- und Aussenplätze.....                                       | 10        |
| c) Autowaschplätze.....   | 10        |
| d) Landwirtschaftsbetriebe.....                                       | 10        |
| e) Schwimmbäder.....  | 10        |
| f) Gewerbliche und industrielle Abwässer.....                         | 10        |
| Anlagen der Liegenschaftsentwässerung.....                            | 10        |
| Kleinkläranlagen und Jauchegruben.....                                | 11        |
| Grundwasserschutzzonen, - areale und Quellwasserschutzzonen.....      | 11        |
| <b>IV. BAUKONTROLLE .....</b>   | <b>11</b> |
| Baukontrolle.....   | 11        |
| Pflichten der Privaten.....   | 11        |
| Projektänderungen.....  | 12        |
| <b>V. BETRIEB UND UNTERHALT .....</b>                                 | <b>12</b> |
| Einleitungsverbot.....  | 12        |
| Rückstände aus Abwasseranlagen.....                                   | 13        |
| Haftung für Schäden.....  | 13        |
| <b>VI. FINANZIERUNG .....</b>   | <b>13</b> |
| Finanzierung der Abwasserentsorgung.....                              | 13        |
| Kostendeckung und Ermittlung des Aufwandes.....                       | 14        |
| Anschlussgebühren.....  | 14        |
| Wiedekkehrende Gebühren.....  | 14        |
| Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe.....                 | 15        |
| <b>VII. VERRECHNUNG UND INKASSO.....</b>                              | <b>16</b> |
| Rechnungsstellung.....  | 16        |
| Fälligkeit.....   | 16        |
| Einforderung, Verzugszins, Verjährung.....                            | 16        |

|   |           |
|---|-----------|
| Gebührenpflichtige Personen .....                               | 16        |
| <b>VIII. VOLLZUG UND RECHTSPFLEGE.....</b>                      | <b>17</b> |
| Vollzug .....   | 17        |
| Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht.....               | 17        |
| Gewässerschutzbewilligungen .....                               | 17        |
| Rechtspflege.....   | 17        |
| <b>IX. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....</b>                  | <b>17</b> |
| Widerhandlung gegen das Reglement .....                         | 17        |
| Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen.....                    | 17        |
| <b>ANHANG: ABKÜRZUNGEN .....</b>                                | <b>19</b> |
| <b>GEBÜHRENREGLEMENT ZUM ABWASSERENTSORGUNGSREGLEMENT .....</b> | <b>20</b> |
| Anschlussgebühren .....   | 20        |
| Gebührenverordnung zum Abwasserentsorgungsreglement.....        | 20        |
| Mehrwertsteuer.....   | 20        |
| Inkrafttreten .....   | 20        |

## **Gesetzliche Grundlagen**

Das Abwasserentsorgungsreglement stützt sich insbesondere auf folgende übergeordnete Bestimmungen:

### **Bund**

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GschG)
- Eidgenössische Gewässerschutzverordnung (GSchV)

### **Kanton**

- Kantonales Gewässerschutzgesetz (KGSchG)
- Kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV)
- Wasserversorgungsgesetz (WVG)
- Baugesetz (BauG)
- Gemeindegesetz (GG)
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

### **Gemeinde**

- Organisationsreglement (OgR)

## I. Allgemeines

### *Gemeindeaufgaben*

**Art. 1**<sup>1</sup> Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abwässer sowie der Klärschlämme aus privaten Abwasseranlagen.

<sup>2</sup> Sie projektiert, erstellt, betreibt und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen.

### *Übertragung an Dritte*

**Art. 2**<sup>1</sup> Die Gemeinde kann die Abwasserentsorgung ganz oder teilweise an Dritte übertragen.

<sup>2</sup> Die Übertragung erfolgt nach den Bestimmungen des Organisationsreglements sowie der Gemeindegesetzgebung.

### *Zuständigkeiten*

**Art. 3**<sup>1</sup> Unter der Aufsicht des Gemeinderats obliegen die Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen der Elektra-, Wasser- und Abwasserkommission (nachfolgend EWA-Kommission genannt).

<sup>2</sup> Die EWA-Kommission ist insbesondere zuständig für

- a) die Prüfung der Gewässerschutzgesuche und die Erteilung oder Verweigerung der Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde;
- b) die Genehmigung des Kanalisationsplans und allfälliger Spezialbauwerke (vor Baubeginn);
- c) die Kontrollen in Sachen Gewässerschutz / Leitungsbau;
- d) die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts, der Erneuerung und des Betriebs der Abwasser- und Versickerungsanlagen;
- e) die Kontrolle der Schlamm Entsorgung aus privaten Abwasseranlagen;
- f) die Kontrolle des Unterhalts und der Erneuerung der Lager-einrichtungen für Hofdünger.

Der Gemeinderat ist zuständig für

- a) den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands);
- b) die Erhebung der für die Gebührenmessung notwendigen Grundlagen;
- c) die übrigen gesetzlichen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird.

### *Generelle Entwässerungsplanung (GEP)*

**Art. 4** Die Entwässerung des Gemeindegebiets richtet sich nach der generellen Entwässerungsplanung (GEP).

- Erschliessung*      **Art. 5** <sup>1</sup> Innerhalb der Bauzonen richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung und nach dem Bau-reglement sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde.
- <sup>2</sup> Ausserhalb der Bauzonen erschliesst die Gemeinde nur öffentliche Sanierungsgebiete.
- <sup>3</sup> In den privaten Sanierungsgebieten und bei Einzelliegenschaften erfolgt die Erstellung der Abwasseranlagen auf Kosten der Grund-eigentümer.
- Kataster*      **Art. 6** <sup>1</sup> Die Gemeinde erstellt über die öffentlichen und privaten Abwasseranlagen einen Kanalisationskataster und führt diesen nach.
- <sup>2</sup> Sie erstellt zudem einen Versickerungskataster.
- <sup>3</sup> Ferner bewahrt die Gemeinde die Ausführungspläne der Gemeinde-abwasseranlagen und der Liegenschaftsentwässerung auf.

## II. Öffentliche und private Anlagen

- Öffentliche Leitungen*      **Art. 7** <sup>1</sup> Die Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete sind öffentliche Leitungen und verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung der Gemeinde.
- <sup>2</sup> Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen nach Mass-gabe des Erschliessungsprogramms. Fehlt ein solches, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäsem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgern.
- <sup>3</sup> Die Gemeinde kann die Projektierung und Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen vertraglich den interessierten Grundeigentümern übertragen.
- Hausanschlussleitungen*      **Art. 8** <sup>1</sup> Die Hausanschlussleitungen sind private Leitungen und verbinden ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe nach Abs. 2 mit dem öffentlichen Leitungsnetz. Sie verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung den Grundeigentümern.
- <sup>2</sup> Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame private Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Nutzungspläne der Gemeinde.
- <sup>3</sup> Als private Abwasseranlagen (Artikel 9) zu erstellende Leitungen gelten ebenfalls als gemeinsame Hausanschlussleitungen im Sinne dieses Reglements.

<sup>4</sup> Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitungen sind von den Grundeigentümern zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung von bestehenden Hausanschlussleitungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben, einen anderen Ort verlegt oder das Entwässerungssystem geändert wird.

*Private Abwasseranlagen*

**Art. 9** <sup>1</sup> Wo keine Erschliessungs- bzw. Sanierungspflicht der Gemeinde nach Baugesetz (BauG), kantonaler Gewässerschutzgesetzgebung oder nach diesem Reglement besteht, haben die Grundeigentümer gemeinsame Abwasseranlagen zu erstellen.

*Durchleitungsrechte*

**Art. 10** <sup>1</sup> Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen und die anderen Eigentumsbeschränkungen zugunsten der zugehörigen Bauten und Anlagen (wie Sonderbauwerke und Nebenanlagen) werden im öffentlich-rechtlichen Verfahren oder durch Dienstbarkeitsverträge gesichert.

<sup>2</sup> Zuständig für den Beschluss der Überbauungsordnung nach öffentliche-rechtlichem Verfahren ist der Gemeinderat.

<sup>3</sup> Für die Durchleitungsrechte und die anderen Eigentumsbeschränkungen werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

<sup>4</sup> Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Grundeigentümer.

*Schutz öffentlicher Leitungen*

**Art. 11** <sup>1</sup> Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Bauten und Anlagen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

<sup>2</sup> Bei Bauten ist in der Regel ein Abstand von vier Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die Gemeinde kann jedoch im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, wenn die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

<sup>3</sup> Das Unterschreiten des Bauabstands und das Überbauen der öffentlichen Leitung brauchen eine Bewilligung der Gemeinde. Diese kann besondere bauliche Massnahmen vorschreiben, die den einwandfreien Unterhalt und die Erneuerung der Leitungen gewährleisten. Befindet sich die Leitung nicht im Eigentum der Gemeinde, muss die Einwilligung der Anlageeigentümer eingeholt werden.

<sup>4</sup> Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

<sup>5</sup> Die Verlegung von öffentlichen Leitungen sowie von zugehörigen Bauten und Anlagen, deren Durchleitung bzw. Standort im öffentlich-rechtlichen Verfahren gesichert worden ist, ist nur zulässig, wenn kanalisationstechnisch eine einwandfreie Lösung möglich ist. Der Eigentümer des belasteten Grundstücks, der um die Verlegung ersucht oder diese sonst verursacht, trägt die Kosten. Bei privatrechtlich gesichertem Durchleitungsrecht bzw. Standort richten sich die Verlegung und Kostenfolgen nach den Dienstbarkeitsverträgen.

*Gewässerschutz-  
bewilligungen*

**Art. 12** Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach der KGV.

*Durchsetzung*

**Art. 13** <sup>1</sup> Der Vollzug von Vorschriften und Verfügungen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

<sup>2</sup> Die Verfügungen richten sich in erster Linie gegen die Eigentümer oder gegen die Nutzungsberechtigte Person von Anlagen und Einrichtungen ( in diesem Reglement auch als "Private" bezeichnet).

### III. Anschlusspflicht, Sanierung, Technische Vorschriften

*Anschlusspflicht*

**Art. 14** Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung.

*Bestehende Bauten und  
Anlagen*

**Art. 15** <sup>1</sup> Im Bereich der öffentlichen und den öffentliche Zwecken dienenden privaten Kanalisationen sind die Hausanschlussleitungen im Zeitpunkt zu erstellen oder anzupassen, in dem die für das Einzugsgebiet bestimmten Sammelleitungen neu verlegt oder abgeändert werden.

<sup>2</sup> Die Gemeinde legt das Einzugsgebiet einer Leitung nach pflichtgemäsem Ermessen fest.

<sup>3</sup> Im Übrigen gelten die Vorschriften der KGV.

*Vorbehandlung  
schädlicher Abwässer*

**Art. 16** <sup>1</sup> Abgänge, welche zur Einteilung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in der ARA den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten der Verantwortlichen anderweitig zu entsorgen oder vor Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren vorzubehandeln.

<sup>2</sup> Diese Verfahren bedürfen der Bewilligung des AWA.



*Liegenschafts-  
entwässerung*

*a) Allgemeines*

**Art. 17** <sup>1</sup> Die Hausanschlüsse, Kanalisationen und Nebenanlagen dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden. Können sich die Ersteller nicht über die notwendigen Fachkenntnisse und die Berufserfahrung ausweisen, so hat die Gemeinde auf Kosten der Privaten nebst der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie Dichtigkeitsprüfung, Kanalfertigkeitsinspektion und dergleichen vorzunehmen, die notwendig sind, um lückenlos die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien überprüfen zu können.

<sup>2</sup> Die EWA-Kommission oder das AWA (Zuständigkeit gemäss Liste Kanton) legen im Gewässerschutzbewilligungsverfahren die Art der Entwässerung aufgrund der nachfolgenden Bestimmungen fest.

*b) Regenabwasser*

<sup>3</sup> Für Regenabwasser (von Dächern, öffentlichen und privaten Strassen, Trottoirs, Hauszufahrten, Wegen, Parkplätzen, Hofflächen und dergleichen) und für die Reinabwasser (Fremdwasser / Sauberwasser) wie Brunnen-, Sicker-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser gilt:

- a) Nicht verschmutztes Regenabwasser und Reinabwasser sollen möglichst nicht gefasst werden. Wenn es die örtlichen Verhältnisse zulassen, sind sie versickern zu lassen. Ist dies technisch nicht möglich, sind sie ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Sind beide Möglichkeiten ausgeschlossen, müssen sie ins Kanalisationsnetz eingeleitet werden. In diesem Fall sind die Bestimmungen des Trenn- und Mischsystems massgebend.
- b) Die Versickerung von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser des AWA bzw. VSA.
- c) Bei Ableiten von Regenabwasser (im Trenn- oder Mischsystem) sind sofern erforderlich Rückhaltmassnahmen vorzusehen.
- d) Reinabwasser darf nicht der ARA zugeleitet werden. Kann es weder versickert noch in ein oberirdisches Gewässer oder in Regen- oder Reinabwasserkanalisation eingeleitet werden, darf es nicht gefasst werden.

*Trennsystem*

**Art. 18** Im Trennsystem sind die verschmutzten und unbelasteten Abwässer voneinander getrennt in zwei Leitungen abzuleiten. Verschmutztes Abwasser ist in die Schmutzabwasserkanalisation bzw. ARA, Regenabwasser sowie Reinabwasser sind in die Regenabwasserkanalisation einzuleiten.

*Besondere Bauten und  
Anlagen*

*a) Grundsatz*

**Art. 19** Bis ausserhalb des Gebäudes ist unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutz-, Regen- und Reinabwasser voneinander getrennt abzuleiten. Vom Gebäude bis zur öffentlichen Kanalisation sind die Abwässer gemäss Entwässerungssystem des GEP abzuleiten.

b) Lager- und Aussenplätze

**Art. 20** Das Regenabwasser von Lager- und Aussenarbeitsplätzen, bei denen mit Stoffen umgegangen wird, die Gewässer verunreinigen können, ist beim Trennsystem in die Schmutzwasserkanalisation abzuleiten. Das AWA entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.

c) Autowaschplätze

**Art. 21** <sup>1</sup> Im Trennsystem sind Autowaschplätze eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen und nach Möglichkeit zu überdachen. Sie müssen an die Schmutzabwasserkanalisation angeschlossen werden.

<sup>2</sup> Motorfahrzeuge und Maschinen dürfen nur auf dafür vorgesehenen, bewilligten Plätzen gewaschen werden.

d) Landwirtschaftsbetriebe

**Art. 22** Verschmutztes Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben ist nach den Anordnungen des AWA zu entsorgen.

e) Schwimmbäder

**Art. 23** Bei Privatschwimmbädern sind Duschwasser, Bassininhalt, Filterspül- und Beckenreinigungsabwässer in die Schmutzabwasserkanalisation mit Anschluss an eine öffentliche ARA einzuleiten. Die Entleerung des Schwimmbades darf nur bei Trockenwetter erfolgen.

f) Gewerbliche und industrielle Abwässer

**Art. 24** <sup>1</sup> Gewerbliche und industrielle Abwässer sind in die Schmutzabwasserkanalisation einzuleiten; sie sind nach den Anordnungen des AWA vorzubehandeln.

<sup>2</sup> Das AWA bestimmt den Vorfluter für die Abwässer.

Anlagen der Liegenschaftsentwässerung

**Art. 25** <sup>1</sup> Für die Planung und Erstellung von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung wie Leitungen und Versickerungsanlagen sind neben den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien, Wegleitungen und Weisungen massgebend, insbesondere die Norm SN 592000 des VSA/suissetec, die SIA-Norm 190 Kanalisationen, die generelle Entwässerungsplanung (GEP) sowie die entsprechenden Merkblätter des AWA.

<sup>2</sup> Die Einrichtungen zur Entwässerung von Gebäudekellern im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind mit Rückstauschutzsystemen (z. B. Rückschlagklappen) zu versehen.

<sup>3</sup> Die EVA ist berechtigt, die für die Netzanschlussleitungen erforderlichen Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.

*Kleinkläranlagen und  
Jauchegruben*

**Art. 26** <sup>1</sup> Auf Kleinkläranlagen und Jauchegruben finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die Richtlinien für die Planung, Bau und Unterhalt von Jauche- und Güllegruben des AWA.

<sup>2</sup> Die Erneuerung oder der Ersatz bestehender Kleinkläranlagen braucht eine Bewilligung des AWA.

*Grundwasserschutz-  
zonen, -areale und  
Quellwasserschutz-  
zonen*

**Art. 27** In Grundwasserschutzzonen, -arealen und Quellwasserschutzzonen sind zudem die in den zugehörigen Schutzzonenreglementen bzw. Gewässerschutzbewilligungen enthaltenen besonderen Vorschriften zu beachten.

## IV. Baukontrolle

*Baukontrolle*

**Art. 28** <sup>1</sup> Die Gemeinde sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung. Insbesondere sind die Anschlüsse der Grundstücksleitungen an die Sammelleitungen vor dem Zudecken und die Versickerungsanlagen vor der Inbetriebnahme abzunehmen.

<sup>2</sup> In schwierigen Fällen kann die Gemeinde Fachleute des AWA oder, wenn es besondere Umstände rechtfertigen, private Experten beiziehen.

<sup>3</sup> Die Gemeinde und die von ihr ermächtigten Personen haben freien Zutritt zu allen Anlagen und Einrichtungen, die dem Gewässerschutz dienen.

<sup>4</sup> Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen, Einrichtungen oder Vorkehrungen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten nicht befreit von der Pflicht bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu treffen.

<sup>5</sup> Die Gemeinde meldet dem AWA den Vollzug der Auflagen von kantonalen Gewässerschutzbewilligungen.

*Pflichten der Privaten*

**Art. 29** <sup>1</sup> Der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten ist der Gemeinde rechtzeitig zu melden, so dass die Kontrollen nicht behindert werden. Vorgängig sind die definitiven Projektunterlagen zur Genehmigung einzureichen.

<sup>2</sup> Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Zudecken wichtiger Teile und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.

<sup>3</sup> Bei der Abnahme sind die nachgeführten Ausführungspläne auszuhandigen.

<sup>4</sup> Über die Abnahme ist ein Protokoll auszufertigen.

<sup>5</sup> Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

<sup>6</sup> Die Gemeinde kann neben den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben in Rechnung stellen.

#### Projektänderungen

**Art. 30** <sup>1</sup> Wesentliche Änderungen eines bewilligten Projekts, insbesondere Änderungen des Standorts von Abwasseranlagen, des Entwässerungssystems, des Reinigungssystems von Kleinkläranlagen, der Dimensionierung von Zu- und Ableitungen, die Verwendung anderer Baumaterialien sowie jede sich auf Reinigungseffekt, Betriebssicherheit oder Kapazität der Anlage auswirkende Änderung, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

<sup>2</sup> Handelt es sich dabei um eine Projektänderung im Sinne der Baugesetzgebung, gelten die entsprechenden Vorschriften.

## V. Betrieb und Unterhalt

#### Einleitungsverbot

**Art. 31** <sup>1</sup> In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse auf der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.

<sup>2</sup> Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:

- feste und flüssige Abfälle;
- Abwässer, die den Anforderungen der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung nicht entsprechen;
- giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen;
- feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösemittel etc.;
- Säuren und Laugen;
- Öle, Fette, Emulsionen;
- Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehricht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc.;
- Gase und Dämpfe aller Art;
- Jauche, Mistsaft, Silosaft;
- Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen);
- warmes Abwasser, das nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40° zur Folge hat.

<sup>3</sup> Der Anschluss von Küchenabfallzerkleinern (sog. Küchenmühlen) ist nicht gestattet.

<sup>4</sup> Im Übrigen gilt Artikel 13.

*Rückstände aus  
Abwasseranlagen*

**Art. 32** <sup>1</sup> Die Entsorgung der nicht landwirtschaftlichen häuslichen Abwässer aus Stapelbehältern (abflusslose Gruben) und der Schlämme aus Kleinkläranlagen hat ausschliesslich durch eine von der Gemeinde ermächtigte Entsorgungsfirma zu erfolgen.

<sup>2</sup> Rückstände aus Stapelbehältern und Kleinkläranlagen dürfen nur mit einer Ausnahmegewilligung des AWA landwirtschaftlich verwertet werden.

*Haftung für Schäden*

**Art. 33** <sup>1</sup> Die Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haften für allen Schaden, den diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Anlagen durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglements verursacht werden.

<sup>2</sup> Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazitätsbegrenzung der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar.

<sup>3</sup> Mängel an privaten Anlagen sind durch die Eigentümer sofort auf eigene Kosten beheben zu lassen. Bei Säumnis kann die Gemeinde die Behebung auf Kosten der Eigentümer anordnen.

## VI. Finanzierung

*Finanzierung der  
Abwasserentsorgung*

**Art. 34** <sup>1</sup> Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserentsorgung mit:

- a) einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren);
- b) wiederkehrenden Gebühren (Grund- und Verbrauchsgebühren);
- c) Beiträgen des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
- d) sonstigen Beiträgen Dritter.

<sup>2</sup> Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst:

- a) die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderats in einem separaten Gebührenreglement die Höhe der Anschlussgebühren.
- b) der Gemeinderat in einer separaten Gebührenverordnung
  1. die Anpassung der Anschlussgebühren an den Landesindex der Konsumentenpreise
  2. die Höhe der Grund- und Verbrauchsgebühren.

*Kostendeckung und  
Ermittlung des  
Aufwandes*

**Art. 35** <sup>1</sup> Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die gesamten Einnahmen nach Artikel 34 die Aufwendungen für Betrieb (inkl. Zinsen), Unterhalt und die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 2 decken.

<sup>2</sup> Die Einlagen in die Spezialfinanzierung gemäss Artikel 25 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes sind für die Abschreibungen zu verwenden und haben gemäss Artikel 32 der kantonalen Gewässerschutzverordnung pro Jahr mindestens 60 Prozent der Summe der folgenden Werte zu betragen:

- a) 1.25 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Kanalisationen,
- b) 3 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Abwasserreinigungsanlagen und
- c) 2 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Spezialbauwerke, wie z. B. Regenbecken und Pumpstationen.

*Anschlussgebühren*

**Art. 36** <sup>1</sup> Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung von Anlagen ist von den Anschlusspflichtigen für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

<sup>2</sup> Die Anschlussgebühr für das Schmutzabwasser wird aufgrund der Loading Units (LU) erhoben. Die Höhe der Anschlussgebühr wird im Gebührenreglement zu diesem Reglement geregelt.

<sup>3</sup> Bei einer Erhöhung der LU ist eine Nachzahlung der Anschlussgebühr geschuldet. Bei einer Verringerung der LU werden keine Gebühren zurückerstattet.

<sup>4</sup> Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden die früher bezahlten Anschlussgebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet, sofern mit den Arbeiten innert fünf Jahren begonnen wird. Wer eine Anrechnung beansprucht, muss den Nachweis über die bezahlten Gebühren erbringen.

<sup>5</sup> Die Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die LU sowie deren Erhöhung bei der Einreichung des Baugesuchs anzugeben bzw. der Gemeinde unaufgefordert zu melden.

*Wiedekehrende  
Gebühren*

**Art. 37** <sup>1</sup> Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten (inkl. Zinsen) sind wiederkehrende Gebühren (Grund- und Verbrauchsgebühren) zu bezahlen.

<sup>2</sup> Die Grundgebühr wird wie folgt erhoben:

- a) pro Wohnung;
- b) pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb, die für ihren Betrieb mindestens einen Belastungswert LU installiert haben;
- c) für private Schwimmbäder mit ARA-Anschluss.

<sup>3</sup> Die Grundgebühr ist auch geschuldet, wenn kein Abwasser anfällt, ausser der bestehende Wasseranschluss wird plombiert.

<sup>4</sup> Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Dieser wird dem Wasserverbrauch gleichgesetzt. Vorbehalten bleibt Artikel 38.

<sup>5</sup> Wer das Wasser nicht aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten nach den Vorschriften der Wasserversorgung einbauen zu lassen. Andernfalls wird eine Pauschalgebühr in Rechnung gestellt.

<sup>6</sup> Die Höhe der Grund- und Verbrauchsgebühren werden in der Gebührenverordnung zu diesem Reglement geregelt.

*Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe*

**Art. 38** <sup>1</sup> Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe bezahlen die Anschlussgebühren nach Artikel 36.

<sup>2</sup> Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, die für ihren Betrieb mindestens einen Belastungswert LU installiert haben, bezahlen die wiederkehrenden Gebühren nach Artikel 37.

<sup>3</sup> Für die Erhebung der Verbrauchsgebühren werden die Betriebe unterteilt in Gross- und Kleleinleiter nach Massgabe der jeweils gültigen Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserentsorgung des VSA und des Schweizerischen Städteverbandes/Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt (FES, nachfolgend VSA/FES – Richtlinie).

<sup>4</sup> Die Verbrauchsgebühr wird unter Vorbehalt von den Absätzen 5 – 7 aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Die Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die dazu nötigen Messvorrichtungen auf ihre Kosten nach Weisung der Gemeinde einbauen zu lassen und zu unterhalten.

<sup>5</sup> Besteht bei einem Betrieb offensichtlich kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, kann ihn die Gemeinde von der Pflicht zum Einbau von Messvorrichtungen für den Abwasseranfall befreien und die Verbrauchsgebühren aufgrund des Wasserverbrauchs erheben.

<sup>6</sup> Bei Grosseinleiterbetrieben wird die Verbrauchsgebühr aufgrund des Produkts aus dem Abwasseranfall multipliziert mit dem gewichteten Verschmutzungsfaktor (gemäss VSA/FES – Richtlinie) erhoben.

<sup>7</sup> Die Verbrauchsgebühr sowie die Einzelheiten zur Ermittlung des Abwasseranfalls und des gewichteten Verschmutzungsfaktors nach Absatz 6 werden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt.

<sup>8</sup> Besteht kein Vertragsverhältnis, erfolgt eine pauschale Einschätzung nach Absatz 6 anhand der Angaben der ARA.

## VII. Verrechnung und Inkasso

### *Rechnungsstellung*

**Art. 39**<sup>1</sup> Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungsstellung erfolgt in regelmässigen, von der Gemeinde zu bestimmenden Zeitabständen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann Akontozahlungen in der Höhe des voraussichtlichen Abwasserverbrauchs stellen.

<sup>3</sup> Die Gemeinde ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zu Lasten der Grundeigentümer.

### *Fälligkeit*

**Art. 40**<sup>1</sup> Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses fällig. Die Gemeinde kann eine Akontozahlung verlangen. Diese wird aufgrund der gemäss Baugesuch berechneten LU erhoben. Die Schlusszahlung wird nach der Bauabnahme bzw. der Fertigstellung der Bauten und Anlagen fällig.

<sup>2</sup> Die Nachgebühren werden mit der Installation der LU fällig.

<sup>3</sup> Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

<sup>4</sup> Die Bezahlung der Rechnung in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Finanzverwaltung zulässig. Es wird in jedem Fall ein Verzugszins nach Artikel 41 Absatz 2 geschuldet.

### *Einforderung, Verzugszins, Verjährung*

**Art. 41**<sup>1</sup> Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist die Gemeinde. Wird die Gebührenrechnung nicht bezahlt, fordert die Gemeinde die Gebühren nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) ein.

<sup>2</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

<sup>3</sup> Die Anschlussgebühren verjähren zehn Jahre, die wiederkehrenden Gebühren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

### *Gebührenpflichtige Personen*

**Art. 42** Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer der angeschlossenen Baute oder Anlage ist. Alle Nachwerbenden schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.



## VIII. Vollzug und Rechtspflege

### *Vollzug*

**Art. 43** Der Vollzug von Vorschriften und Verfügungen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

### *Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht*

**Art. 44** Die Organe der Gemeinde sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

### *Gewässerschutz- bewilligungen*

**Art. 45** Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach der kantonalen Gewässerschutzverordnung.

### *Rechtspflege*

**Art. 46** <sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann, unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen, innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich mit Antrag und Begründung, Beschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege VRPG..

## IX. Straf- und Schlussbestimmungen

### *Widerhandlung gegen das Reglement*

**Art. 47** <sup>1</sup> Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen können mit Busse bis zu CHF 5'000.00 geahndet werden.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen.

<sup>3</sup> Wer ohne Bewilligung Abwasser (Schmutz-, Misch-, Regen- und Reinabwasser) in die öffentlichen Leitungen einleitet, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

### *Inkrafttreten und Über- gangsbestimmungen*

**Art. 48** <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

<sup>3</sup> Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührensätze) erhoben. Im Übrigen gelten die gebührenrechtlichen Bestimmungen des vorliegenden Reglements ohne Einschränkung.

## **GENEHMIGUNG**

Das vorliegende Abwasserentsorgungsreglement inkl. Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Arni wurde an der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2016 genehmigt.

## **EINWOHNERGEMEINDE ARNI**

Der Gemeindepräsident      Die Gemeindeschreiberin

*sig.*

*sig.*

Kurt Rothenbühler

Nicole Fahrni

## **Auflagezeugnis**

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Abwasserentsorgungsreglement inkl. Gebührenreglement vom 3. November 2016 bis zum 2. Dezember 2016 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde im Anzeiger Konolfingen Nr. 44 vom 3. November 2016 und Nr. 47 vom 24. November 2016 bekanntgegeben. Gegen den Beschluss der Gemeindeversammlung wurde während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen keine Beschwerde erhoben.

3508 Arni, 4. Januar 2017

Die Gemeindeschreiberin

*sig.*

Nicole Fahrni

## **Anhang: Abkürzungen**

|               |   |
|---------------|---|
| <b>ARA</b>    | Abwasserreinigungsanlagen   |
| <b>AWA</b>    | Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern  |
| <b>BauG</b>   | Baugesetz   |
| <b>EGzZGB</b> | Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch                                 |
| <b>EWA</b>    | Elektra-, Wasser- und Abwasserkommission Arni   |
| <b>FES</b>    | Schweizerischer Städteverband / Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt |
| <b>GEP</b>    | Generelle Entwässerungsplanung  |
| <b>LU</b>     | Loading Units   |
| <b>SIA</b>    | Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein                                      |
| <b>SN</b>     | Schweizer Norm  |
| <b>VRPG</b>   | Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege   |
| <b>VSA</b>    | Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute                               |

## Gebührenreglement zum Abwasserentsorgungsreglement

Die Einwohnergemeinde Arni beschließt, gestützt auf Artikel 34 ff. des Abwasserentsorgungsreglements vom 3. Dezember 2016

- Anschlussgebühren*      **Art. 1** <sup>1</sup> Die Anschlussgebühr für die Einleitung des Schmutzabwassers beträgt für jede angeschlossenen Baute und Anlage CHF 170.00 pro LU.
- <sup>2</sup> Der Gebührenansatz in Absatz 1 basiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise Indexbasis Dezember 2015 vom August 2016 (Stand 100.2 Punkte). Erhöht oder senkt sich der Index um mehr als 10 Punkte, kann der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis anpassen. Die jeweils gültigen Gebührenansätze sind in einer Gebührenverordnung festgelegt.
- Gebührenverordnung zum Abwasserentsorgungsreglement*      **Art. 2** Die jeweils gültigen Ansätze für die jährlich wiederkehrende Grundgebühr sowie für die Verbrauchsgebühr legt der Gemeinderat in einer separaten Gebührenverordnung zum Abwasserentsorgungsreglement fest.
- Mehrwertsteuer*      **Art. 3** Die Mehrwertsteuer ist in den Ansätzen nicht inbegriffen.
- Inkrafttreten*      **Art. 4** <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft.
- <sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

### GENEHMIGUNG

Das vorliegende Gebührenreglement zum Abwasserentsorgungsreglement der Einwohnergemeinde Arni wurde an der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2016 genehmigt.

### EINWOHNERGEMEINDE ARNI

Der Gemeindepräsident      Die Gemeindeschreiberin

*sig.*

*sig.*

Kurt Rothenbühler

Nicole Fahrni

**Auflagezeugnis**

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Gebührenreglement zum Abwasserentsorgungsreglement vom 3. November 2016 bis zum 2. Dezember 2016 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Arni öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde im Anzeiger Konolfingen Nr. 44 vom 3. November 2016 und Nr. 47 vom 24. November 2016 bekanntgegeben. Gegen den Beschluss der Gemeindeversammlung wurde während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen keine Beschwerde erhoben.

3508 Arni, 4. Januar 2017

Die Gemeindeschreiberin

*sig.*

Nicole Fahrni